



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1989

Berlin, den 4. Mai 1989

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
23. 3. 89	Verordnung über ausländische wissenschaftliche Meeresforschung in den Territorialgewässern, auf dem Festlandsockel und in der Fischereizone der DDR — Meeresforschungsverordnung —	121
30. 3. 89	Anordnung Nr. 3 über die Quartals- und Monatsplanung sowie über die Freisetzung und effektive Verwendung materieller Fonds	123
31. 3. 89	Anordnung über die Planung und Bilanzierung von Werkzeug- und Verarbeitungsmaschinen	123
4. 4. 89	Anordnung Nr. 6 über die Ergänzung der Ordnung der Planung der Volkswirtschaft der DDR 1986 bis 1990	124
4. 4. 89	Anordnung Nr. 4 über die Ergänzung der Rahmenrichtlinie für die Planung in den Kombinat und Betrieben der Industrie und des Bauwesens.....	139
10. 4. 89	Anordnung über die nebenberufliche Tätigkeit von Bürgern zur fahrpraktischen Ausbildung von Kraftfahrzeugführern	140
7. 4. 89	Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet der Preise	143

Verordnung über ausländische wissenschaftliche Meeresforschung in den Territorialgewässern, auf dem Festlandsockel und in der Fischereizone der DDR — Meeresforschungsverordnung —

vom 23. März 1989

Zur Förderung der wissenschaftlichen Meeresforschung für friedliche Zwecke in Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Achtung der Souveränität und der Hoheitsbefugnisse sowie auf der Basis des gegenseitigen Nutzens wird, im Einklang mit der Seerechtskonvention der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982, auf der Grundlage des § 6 des Gesetzes vom 20. Februar 1967 über die Erforschung, Ausbeutung und Abgrenzung des Festlandsockels der DDR (GBl. I Nr. 2 S. 5), des Gesetzes vom 13. Oktober 1978 über den Fischfang in der Fischereizone der DDR (GBl. I Nr. 35 S. 380) sowie des § 40 des Gesetzes vom 25. März 1982 über die Staatsgrenze der DDR (Grenzgesetz) (GBl. I Nr. 11 S. 197) folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung in den Territorialgewässern, auf dem Festlandsockel und in der Fischereizone der DDR durch andere Staaten und deren natürliche oder juristische Personen sowie, durch internationale Organisationen.

§ 2

Voraussetzungen für die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung

(1) Wissenschaftliche Meeresforschung nach § 1 bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Staatsorgane der DDR.

(2) Anträge auf Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung sind rechtzeitig, spätestens jedoch 8 Wochen vor dem vorgesehenen Beginn des Vorhabens, dem Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten auf diplomatischem Wege zu übermitteln.

§ 3

**Wissenschaftliche Meeresforschung
in den Territorialgewässern**

Die Durchführung wissenschaftlicher Meeresforschung in den Territorialgewässern obliegt grundsätzlich den zuständigen Staatsorganen und Einrichtungen der DDR. Für Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung anderer Staaten, deren natürliche oder juristische Personen sowie internationaler Organisationen in den Territorialgewässern wird nur in Ausnahmefällen und auf der Grundlage der Gegenseitigkeit eine Zustimmung erteilt.

§ 4

**Wissenschaftliche Meeresforschung
auf dem Festlandsockel und in der Fischereizone**

(X) Die zuständigen Staatsorgane der DDR erteilen unter normalen Umständen ihre Zustimmung zu Vorhaben der wissenschaftlichen Meeresforschung auf dem Festlandsockel oder in der Fischereizone, wenn diese Vorhaben ausschließlich friedlichen Zwecken und der Erweiterung der wissenschaftlichen Kenntnisse über die Meeresumwelt dienen und die sonstige rechtmäßige Nutzung des Meeres nicht ungerechtfertigt beeinträchtigen.

(2) Die Zustimmung kann versagt werden, wenn

- das Vorhaben von unmittelbarer Bedeutung für die Erforschung und Ausbeutung der lebenden oder nichtlebenden Ressourcen ist;
- das Vorhaben Bohrungen im Festlandsockel, die Verwendung von Sprengstoffen oder die Zuführung von Schadstoffen in die Meeresumwelt vorsieht;